

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Amt für Soziales und Senioren

**Jobcenter Heidelberg - Perspektiven
nach Feststellung der
Verfassungswidrigkeit des
Kooperationsmodells**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien
beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 11. März 2008

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Ausländerrat/Migrationsrat	21.02.2008	Ö		
Sozialausschuss	04.03.2008	Ö		
Gemeinderat	06.03.2008	Ö		

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausländerrat/Migrationsrat und der Sozialausschuss empfehlen folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat nimmt den Inhalt der Vorlage zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, sich im weiteren Prozess des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des Sozialgesetzbuches II, offensiv für einen ganzheitlichen Arbeitsansatz unter maßgeblicher Beteiligung der Kommunen einzusetzen.

Sitzung des Ausländerrates/Migrationsrates vom 21.02.2008

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja 17 Nein 0 Enthaltung 1

Sitzung des Sozialausschusses vom 04.03.2008

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 06.03.2008

Ergebnis: beschlossen
Nein 2 Enthaltung 1

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern Begründung: Die gemeinsame Aufgabe von Stadt und Bundesagentur für Arbeit trägt durch die verstärkte Vermittlungstätigkeit dazu bei, Armut zu bekämpfen und Ausgrenzung zu verhindern. Ziel/e:
AB 1	+	Vollbeschäftigung anstreben, Standort sichern, stabile wirtschaftliche Entwicklung erreichen Begründung: Die ARGE soll mit den Ressourcen von Stadt und Bundesagentur möglichst viele Arbeitssuchende in Arbeit vermitteln. Ziel/e:
AB 2	+	Langfristig breites, sozial und ökologisch sinnvolles Arbeitsplatzangebot mit verstärkten regionalen Warenströmen sichern. Begründung: Die ARGE wird in Zusammenarbeit mit Freien Trägern, Beschäftigungsgesellschaften und der Wirtschaft das Arbeitsplatzangebot in Heidelberg verbessern. Ziel/e:
AB 12	+	Wiedereingliederung ins Erwerbsleben und neue Formen der Erwerbsarbeit unterstützen. Begründung: Die ARGE wird durch ihre verstärkte Vermittlungstätigkeit und entsprechende Eingliederungsmaßnahmen die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben erleichtern. Ziel/e:
AB 14	+	Förderung von Initiativen von und für Menschen, die im 1. Arbeitsmarkt keine Chance haben. Begründung: Es wird angestrebt, dass auch Menschen, die im 1. Arbeitsmarkt keine Chance (mehr) haben, ein Arbeitsangebot nach ihren Fähigkeiten erhalten sollen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



II. Begründung:

Mit Antrag Nr. 0002/2008/AN vom 18. Jan. 2008 wurde von der Fraktion GAL-Grüne-Heidelberg, unterstützt von BL und gen.hd, die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zum Thema „Aktuelle Situation / Zukunft der ARGE - Jobcenter“ beantragt.

Die Verwaltung gibt zu dem Thema folgende Informationen:

I.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20. Dezember 2007 festgestellt, dass die in § 44 b SGB II getroffene Regelung, wonach die kommunalen Träger und die Bundesagentur für Arbeit zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben Arbeitsgemeinschaften bilden sollen, gegen Art. 28 Absatz 2 GG (Selbstverwaltungsgarantie) in Verbindung mit Art. 83 GG (Zusammenwirken von Bundes- und Landesbehörden) verstößt. Das in der genannten Vorschrift geregelte Zusammenwirken von Bundes- und Landesbehörden überschreitet die Grenzen des verfassungsrechtlich Zulässigen. Ein Eingriff in das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht der Gemeindeverbände liegt nicht vor. Dem Gesetzgeber muss für eine Neuregelung, die das Ziel einer Bündelung des Vollzugs der Grundsicherung für Arbeitssuchende verfolgt, ein angemessener Zeitraum belassen werden. Dieser wurde bis zum 31. Dezember 2010 befristet.

Wesentliche inhaltliche Aussagen des Urteils sind:

- Es fehlt an einem hinreichenden sachlichen Grund, der eine gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmung in den Arbeitsgemeinschaften rechtfertigen könnte. Das Anliegen, die Grundsicherung für Arbeitssuchende „aus einer Hand“ zu gewähren, ist ein sinnvolles Regelungsziel. Dies kann aber auch dadurch erreicht werden, dass der Bund den Weg der bundeseigenen Ausführung wählt, oder den Ländern den Gesamtvollzug als eigene Angelegenheit überlässt. Dass sich die politisch Handelnden nicht auf eine alleinige Aufgabenwahrnehmung durch den Bund oder die kommunale Ebene einigen konnten, rechtfertigt keinen Kompromiss, der mit der Verfassung nicht vereinbar ist.
- Eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung ist in den Arbeitsgemeinschaften weder für die Agenturen für Arbeit noch für die kommunalen Träger gewährleistet. In den Arbeitsgemeinschaften sind unabhängige und eigenständige Entscheidungen über die Aufgabenwahrnehmung durch den jeweiligen Träger nicht vorgesehen und möglich. Die in § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB II vorgesehene einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben, zwingt die beiden Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sich in wesentlichen Fragen der Organisation und der Leistungserbringung zu einigen. Die von der Bundesagentur für Arbeit eingegangene Selbstbeschränkung löst die Probleme nicht.
- § 44 SGB II verstößt auch gegen den Grundsatz der Verantwortungsklarheit. Die unklare Zuordnung der Arbeitsgemeinschaften zur Bundes- oder zur kommunalen Ebene führt zu Unsicherheiten hinsichtlich der Anwendbarkeit von Bundes- und Landesrecht (z.B. beim Vollstreckungsrecht und beim Datenschutz).

II.

Im Ergebnis wird dem Gesetzgeber aufgegeben bis zum 31.12.2010 die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des SGB II neu zu ordnen. Bis zum diesem Zeitpunkt werden die seitherigen Organisationsstrukturen toleriert.

III.

Weder die Bundesregierung noch die Länder haben bis heute zu dem Urteil Stellung genommen bzw. sich dahingehend geäußert, wie die Zuordnung der Aufgabenwahrnehmung künftig aussehen könnte. Auch die kommunalen Spitzenverbände werden erst nach einem intensiven Abstimmungsprozess mit ihren Mitgliedern ihre Position darlegen. Der Städtetag Baden- Württemberg hat zu einem ersten Abstimmungsgespräch am 8.2.08 eingeladen.

Aus Sicht der Verwaltung besteht für die Stadt Heidelberg kein akuter Handlungsbedarf. Die partnerschaftliche, konstruktive und erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der Agentur für Arbeit

und der Stadt Heidelberg sollte bis zu der vorgegebenen gesetzlichen Neuregelung fortgesetzt werden. Es gibt keinen Anlass, der eine vorzeitige Kündigung des Vertrages vom 28.2.2005 rechtfertigen würde.

IV.

Dem Gesetzgeber stehen im Grunde 3 Wege der Zuordnung offen:

- a) ausschließliche Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit
- b) ausschließliche Zuständigkeit der Stadt- und Landkreise
- c) eine nach Inhalten getrennte Zuständigkeit.

a) Im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens zum SGB II haben sich zahlreiche Bundesländer und der Deutsche Städtetag mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen für eine Aufgabenträgerschaft der Bundesagentur für Arbeit ausgesprochen, daneben aber stets auf die zwingend notwendige kommunale Beteiligung hingewiesen. Letzteres geschah vor dem Hintergrund, dass man die kommunale Kompetenz bei der Bearbeitung und Bewältigung sozialer Probleme einbringen und die Beachtung lokaler und regionaler Strukturen gewährleisten wollte. Dies kam auch in dem Positionspapier „Arbeitsmarktreform“ des baden-württembergischen Städtetags vom 2.7.2003 zum Ausdruck.

b) Das Land Baden-Württemberg und der Deutsche Landkreistag plädierten von Beginn an für eine ausschließliche Zuständigkeit der kommunalen Ebene und begründeten dies mit deren sozialer Kompetenz, Innovationskraft und der Möglichkeit zur Vernetzung kommunaler Politikfelder (ganzheitlicher Arbeitsansatz). Eine enge Kooperation mit der Arbeitsverwaltung ist unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Aufgabenerledigung.

c) Auch eine nach Inhalten getrennte Zuständigkeit wäre denkbar. Zwei mögliche Modelle seien hier beispielhaft aufgeführt:

- Die Bundesagentur für Arbeit führt sämtliche Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit durch, während die Stadt- und Landkreise die Gewährung der Grundsicherungsleistung für alle Betroffenen sicherstellt.
- Die Bundesagentur gewährt sämtliche Leistungen für arbeitsmarktnahe Leistungsberechtigte, während die Stadt- und Landkreise die Betreuung und Alimentation des arbeitsmarktfernen Personenkreises übernimmt (erhebliche Schnittstellenproblematik).

Gegenwärtig sind alle Varianten in der Diskussion. Ein Trend lässt sich noch nicht erkennen. Letztlich werden auch Fragen der Kostenträgerschaft und des Finanzausgleichs in die Entscheidung einfließen bzw. diese bestimmen.

Die Verwaltung plädiert für einen ganzheitlichen Arbeitsansatz, der sich nicht nur auf die Integration in Arbeit konzentriert, sondern ggf. auch eine nachhaltige Stabilisierung der familiären Situation und sozialen Lage der Betroffenen zum Ziel hat. Eine maßgebende Beteiligung der Kommune ist deshalb unerlässlich.

Die Verwaltung wird diese Position im weiteren Gesetzgebungsprozess offensiv vertreten und regelmäßig über den Stand der weiteren Entwicklung berichten.

gez.

Dr. Joachim Gerner